

Merkblatt zur Schülerfahrkostenerstattung für die Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen

Stand: 06/2011

Gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Schülerfahrkosten ist die Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz NRW (Schülerfahrkostenverordnung) vom 16.04.2005 in der jeweils gültigen Fassung.

1. Wer hat Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten?

Im Rahmen der Schülerfahrkostenverordnung übernimmt die Stadt Düsseldorf die notwendigen Fahrkosten, wenn der einfache Fußweg von der Wohnung bis zur **nächstgelegenen** Schule für die Schülerinnen und Schüler

- der Primarstufe (Klassen 1 - 4 an Grundschulen) sowie der entsprechenden Klassen der Förderschulen mehr als **2 km**,
- der Haupt-, Real- und Gesamtschulen und Gymnasien in der Sekundarstufe I sowie der entsprechenden Klassen der Förderschulen mehr als **3,5 km** und
- der Gesamtschulen und Gymnasien in der Sekundarstufe II mehr als **5 km**

beträgt.

Unabhängig von der Entfernung kann ein Anspruch aus gesundheitlichen Gründen bestehen. Dem Antrag ist in diesem Fall ein ärztliches Attest beizufügen, aus dem eindeutig erkennbar ist,

- welche Krankheit/Behinderung vorliegt
- für welchen Zeitraum es gilt und
- dass der Schulweg nicht zu Fuß zurückgelegt werden kann.

Darüber hinaus kann ein Anspruch bestehen, wenn der Schulweg besonders gefährlich oder ungeeignet im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung ist. Bitte erläutern Sie in diesem Fall die besondere Gefährlichkeit oder Ungeeignetheit des Schulweges auf einem separaten Beiblatt.

2. Was wird bei der Anspruchsprüfung nicht berücksichtigt?

Bei der Bestimmung der nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform werden u. a. **nicht** berücksichtigt:

- besonderes Fremdsprachenangebot
- Montessori-Zweig
- besondere Unterrichtsveranstaltungen
- unterschiedliche Kursangebote
- Ganztagschulen

Die Feststellung, ob die nächstgelegene Schule dem gewählten Bildungsgang entspricht, hat sich allein an der Möglichkeit auszurichten, die Abschlussberechtigung der gewählten Schulform zu erreichen, z. B. an einem Gymnasium die allgemeine Hochschulreife oder an einer Realschule die Fachoberschulreife.

3. Für welchen Zeitraum werden die Schülerfahrkosten bewilligt?

Schülerfahrkosten werden in der Regel für ein Schuljahr bewilligt.

Eine nachträgliche Übernahme (Erstattung) der Schülerfahrkosten ist **nicht** möglich, da das von der Stadt Düsseldorf beauftragte Verkehrsunternehmen (Rheinbahn AG) Ausweise für öffentliche Verkehrsmittel - das sogenannte "SchokoTicket"- zur Verfügung stellt.

4. Wie erhalten Sie das Schülerticket?

Den „Antrag auf Feststellung der Anspruchsberechtigung für ein ermäßigtes Schülerticket“ erhalten Sie im jeweiligen Schulsekretariat. Ob Anspruch auf ein ermäßigtes SchokoTicket besteht, erfahren Sie nach der Antragstellung beim Schulverwaltungsamt. Voraussetzung ist, dass der Schüler/die Schülerin eine städtische Schule besucht.

Auskünfte über die Verfahrensweise der privaten Schulen (Ersatzschulen) erhalten Sie im dortigen Schulsekretariat.

Sollte ein Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten festgestellt werden, erhalten Sie einen Bewilligungsbescheid **und** einen Bestellschein für ein ermäßigtes Schokoticket, den Sie bitte ausgefüllt und unterschrieben an die **Rheinbahn AG** in Düsseldorf weiterleiten.

Falls Sie, unabhängig vom Ergebnis der o. g. Prüfung, die Leistungen der Rheinbahn AG direkt in Anspruch nehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, ein „Selbstzahler-SchokoTicket“ zum Preis von derzeit 28,70 EUR monatlich zu abonnieren. Den Bestellschein für dieses Ticket erhalten Sie im Schulsekretariat oder in den Kundencentern der Rheinbahn AG, z.B. Immermannstraße 65 a - d in 40210 Düsseldorf. Sollte ein Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten festgestellt werden, kann das bereits bestehende Selbstzahler-Abonnement in ein ermäßigtes Abonnement umgewandelt werden.

Eine Kostenerstattung für Einzelfahrscheine oder Mehrfahrtenausweise ist grundsätzlich **nicht** möglich.

Die infolge verspäteter Antragstellung entstehenden Fahrkosten werden nicht erstattet (vgl. Ziffer 3).

Sofern Sie den Bestellschein ausgefüllt und unterschrieben an die **Rheinbahn AG** zurücksenden oder im Kundencenter abgeben, erhalten Sie von dort das Schülerticket in Form einer Chip-Karte per Post zugestellt.

5. Welche Kosten entstehen?

Das „SchokoTicket“ wurde vom Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) eingeführt und ist rund um die Uhr über das ganze Jahr, auch über den Schulweg hinaus, gültig. Auch räumlich gibt es für das SchokoTicket keine Einschränkungen, denn es gilt im gesamten Gebiet des VRR.

Hierfür zahlen Sie einen Eigenanteil.

Der Eigenanteil wird vom Schulträger festgesetzt und im Rahmen Ihrer erteilten Einzugsermächtigung durch die Rheinbahn AG von Ihrem Konto abgebucht. Mögliche Buchungsfehler klären Sie bitte unmittelbar mit der Rheinbahn AG.

Der Eigenanteil für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf Fahrkostenerstattung beträgt:

Für das 1. minderjährige Kind **11,60 EUR**

Für das 2. minderjährige Kind **6,00 EUR**

Jedes weitere minderjährige Kind ist **kostenfrei**

Volljährige Kinder zahlen grundsätzlich 11,60 EUR

Schülerticket im Übergangstarif VRR/VRS **12,00 EUR**

Schülerinnen und Schüler die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII (Sozialhilfe) beziehen,

und

Schülerinnen und Schüler die Inhaber eines
Düsselpasses sind, erhalten das SchokoTicket

kostenfrei

**Wichtiger Hinweis für Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe)
und Inhaber des Düsselpasses:**

Voraussetzung für ein kostenfreies Ticket ist, dass bis zum 31.07. eines jeden Jahres eine aktuelle Sozialhilfebescheinigung (nicht älter als 3 Monate) bzw. eine Kopie des gültigen Düsselpasses vorgelegt wird.

6. Was passiert beim Verlust des SchokoTickets?

Teilen Sie den Verlust unverzüglich der Rheinbahn AG mit. Sie entwertet die Chip-Karte elektronisch, eine neue erhalten Sie gegen eine Gebühr.

Teilen Sie alle Änderungen, z. B. Wohnungs- oder Schulwechsel, Schulabgang, Wegfall der Geschwisterermäßigung, des Sozialhilfebezuges oder des Anspruchs auf einen Düsselpass unverzüglich dem Schulverwaltungsamt mit. Es wird dann geprüft, ob die Anspruchsberechtigung weiterhin besteht bzw. ob eine Änderung des Eigenanteils erforderlich ist.

Bitte informieren Sie die Rheinbahn AG frühzeitig über evtl. Änderungen Ihrer Bankverbindung.

Das SchokoTicket ist ausschließlich im Abonnement erhältlich und gilt für die Dauer von 5 Jahren. Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen kann es jedoch vorzeitig an die Rheinbahn AG zurückgegeben werden.

Wichtig ! Die Gültigkeitsdauer der Chip-Karte ist nicht mit dem Bewilligungszeitraum identisch.

**Bei Fragen zu den o. g. Punkten wenden Sie sich bitte an das Schulverwaltungsamt.
Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter 89- 96555, 96387, 96385, 96386, 96384, 96964.**

7. Schülerfahrkosten nach dem Bildungs- und Teilhabepaket

Die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Schülerbeförderungskosten sind grundsätzlich inhaltsgleich wie die vorrangigen Leistungen nach der Schülerfahrkostenverordnung. Insoweit ist im Regelfall eine zusätzliche Beantragung von Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket nicht erforderlich.

Für besondere Härtefälle, die über die Schülerfahrkostenverordnung nicht abgedeckt werden, kann gegebenenfalls ein Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket bestehen. Bitte wenden Sie sich mit Ihrem Anliegen an das Amt für soziale Sicherung und Integration, Willi-Becker-Allee 8, und fügen Sie den Ablehnungsbescheid nach der Schülerfahrkostenverordnung bei.

Informationen und Antworten rund um das Bildungs- und Teilhabepaket erhalten Sie über die zentrale **Telefonnummer 89- 99998.**